

(je ein Exemplar pro baugleiche Anlage)

- ☐ zur Anmeldung zum Netzanschluss (Strom) / Anschlussänderung
- ☐ zur Fertigstellungsanzeige / Anmeldung zur Anschlussnutzung / Anlagenänderung / Inbetriebsetzungsauftrag / Änderung des Versorgungskonzeptes

vom: _____ Anzahl der Exemplare: _____ Eingangsvermerk SWOE

A) Bezeichnung, Anzahl, Standort, Genehmigung der Anlage(n) Bitte geeigneten Lageplan und Flurstückskarte(n) beifügen

1	Bezeichnung der Anlage bzw. des Anlagenparks:		Anzahl baugleicher Anlagen:	
2	Standort der Anlage (bei mehreren Einzelanlagen bitte zentralen Standort angeben; Einzelstandorte per separater Anlage)	PLZ, Ort / Gemarkung _____ Straße / Hausnummer _____	Flur _____	Flurstück _____
3	Genehmigung erforderlich:	Art der Genehmigung _____	Nr./AZ _____	Datum der Genehmigung _____
	☐ ja ☐ nein	_____	_____	_____
4	Nachweis der elektrischen Eigenschaften für Erzeugungsanlagen (entsprechende Unterlagen sind beizufügen)			
	☐ Standardverfahren ☐ Prototypenverfahren ☐ Einzelnachweisverfahren ☐ Aufkommende Technologie			

B) Angaben zur Einzelanlage, Einspeisung, Eigenbedarf Bitte Nachweise, Herstellerunterlagen, Datenblätter usw. beifügen

1 Die Errichtung der Anlage erfolgt als					
☐ Neuanlage (Alle Anlagenteile einschl. Generator(en) waren bisher noch nicht in Betrieb.)					
☐ Anlagenänderung					
		Anlagenschlüssel-Nr.:	_____		
		MaStR-ID:	_____		
☐ Erweiterung um baul. oder techn. Einrichtungen letztgültiges Anlagenzertifikat		Bezeichnung:	_____		
		Nr./AZ	_____		
		Datum der Genehmigung	_____		
☐ Austausch baul. oder techn. Einrichtungen		Bezeichnung:	_____		
☐ Einsatzstoffwechsel/-umstellung		bisheriger Einsatzstoff:	_____		
		Datum der Umstellung:	_____		
2 Anlagenart/ Verfahren der Stromerzeugung und					
		☐ Windkraft	☐ Dampfturbinen	☐ Organic-Rankine	
		☐ Wasserkraft	☐ Gasturbinen	☐ Brennstoffzellen	
		☐ Photovoltaik	☐ Verbrennungsmotoren	☐ Stirling-Motor(en)	
		☐ Dampfmotor(en)	☐ Mehrstoffgemisch	☐	
Versorgungskonzept:					
		☐ Volleinspeisung	☐ Überschusseinspeisung - Eigenversorgung		
		☐ kaufm. bil. Weitergabe	☐ Überschusseinspeisung - Belieferung an Dritte		
3 Generatoren/ PV-Module:					
	_____	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____	_____
	Anzahl	Typ/Hersteller	erstmalige Inbetriebnahme	Ausrichtung PV-Module [°]	Gesamtleistung [kVA]
4 Antrieb (Motoren, Turbinen, Rotoren)					
	_____	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____	_____
	Anzahl	Typ	Hersteller	Referenzertrag Windkraft [kWh]	Gesamtleistung [kW]
5 Wechselrichter					
	_____	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____	_____
	Anzahl	Typ/Hersteller	_____	_____	Gesamtleistung [kW]

6 **sonst. betriebs-notwendige Anlagenteile**

Anzahl	Bezeichnung/Typ	Funktion

7 **Einspeisung**

max. Leistung [kW]	Technische Mindestleistung [kW]	induktiv	bis Einstellbereich des cos φ	kapazitiv	Eigenversorgungs- menge [kWh/a]	eingespeiste Strommenge [kWh/a]

8 **Eigenbedarf**
(Strombezug der Anlage)

max. Leistung [kW]	cos φ	eingespeiste Strommenge [kWh/a]

9 **Motorischer Anlauf**

☐ ja ☐ nein **Anzugsstrom:** A

10 **Oberschwingungen**

☐ Ströme nach DIN-EN 61000-3-2 bzw. 3-12 ☐ nach beigefügter Anlage

11 **Inselbetrieb**

☐ ja ☐ nein (bei Speichern nach VDE-AR-E 2510-2)

☐ die Anlage ist schwarzstartfähig ☐ die Anlage ist teilnetzbetriebsfähig

12 **Speicher**

max. Ladeleistung (Bezug)	kW	Max. Entladeleistung (Erzeugung)	kW	nutzbare Speicherkapazität	kWh

☐ einphasig ☐ zweiphasig ☐ dreiphasig

☐ eigener Wechselrichter ☐ Mitnutzung des Wechselrichters der Erzeugungsanlage

Welche Erzeugungsanlage wird gepuffert?

☐ Erzeugungsanlage dieses Datenblattes

☐ Vorhandene Erzeugungsanlage lt. Vorgang

☐ Wirkleistungsbegrenzung der Gesamtkombination Erzeugungsanlage/ Speicher am Netzanschlusspunkt auf
_____ % der Erzeugungsanlage.

☐ Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz und mit Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz

☐ Speicher mit Lieferung in das öffentliche Netz und ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz

☐ Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz und ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz

☐ Speicher mit Lieferung in das öffentliche Netz und mit Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz

Speicherschaltung entsprechend Umsetzungshilfe
TAB-NS der SWOE: S
_____ gewählte Speicherschaltung

☐ der Pumpspeichersatz ist bei Speicherkraftwerken (Wasserkraft) kontinuierlich regelbar

12a **Einordnung des Speichers als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG im Niederspannungsnetz**

Bitte ausfüllen, wenn die maximale Ladeleistung mehr als 4,2 kW beträgt:

Kommunikationsschnittstelle zwischen Stromspeicher und Steuerbox:

☐ digitale Netzwerkschnittstelle (z. B. RJ-45) ☐ potentialfreie Kontakte

Die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges des Stromspeichers erfolgt:

☐ stufenweise ☐ stufenlos

Wie soll gesteuert werden:

☐ Direktansteuerung des Stromspeichers ☐ Steuerung mittels Energie-Management-System (EMS)

Netzentgeltreduzierung mit:

☐ Modul 1 - pauschale Netzentgeltreduzierung
kein separater Zähler für die steuerbare Verbrauchseinrichtung erforderlich; für Anschlussstellen ohne und mit registrierender Leistungsmessung möglich

☐ Modul 2 - prozentuale Arbeitspreisreduzierung
separater Zähler für die steuerbare Verbrauchseinrichtung erforderlich; nur für Anschlussstellen ohne registrierender Leistungsmessung möglich

☐ Modul 3 - Erweiterung Modul 1 mit einem zeitvariablen Netzentgelt (drei Tarifstufen),
kein separater Zähler für steuerbare Verbrauchseinrichtung erforderlich,
nur für Anschlussstellen mit intelligentem Messsystem (iMSys) und ohne registrierender Leistungsmessung möglich

Wird keine Entscheidung für ein Modul getroffen, kommt automatisch Modul 1 als "Standardmodul" zur Anwendung.

13 Notstromaggregate

- ☐ Notstrom ohne oder ≤ 100 ms Netzparallelbetrieb
- ☐ Notstrom mit oder > 100 ms Netzparallelbetrieb
- ☐ Probetrieb bis max. 1 h / Monat
- ☐ Bezugsspitzenabdeckung

- ☐ Teilnahme am Regelenergiemarkt
- ☐

C) Angaben zur Blindstromkompensation (Bezugsanlage)

- 1 Blindleistungskompensation: ☐ ja ☐ nein kvar
- Verdrosselungsgrad/Resonanzfrequenz: Hz

D) Angaben zu Einsatzstoffen / Energieträgern und zur Vergütung

Bitte Nachweise, Herstellerunterlagen, Datenblätter usw. beifügen

Fossile und sonstige Einsatzstoffe (nicht erneuerbare Energien)

- 1 Einsatz von ☐ Steinkohle ☐ Braunkohle ☐ Gasförmige Brennstoffe ☐ Abwärme
- ☐ flüssige Brennstoffe ☐ Abfall

Vergütung

- 2 ☐ keine Stromvergütung von SWOE
- 3 ☐ Vergütung nach jeweils veröffentlichter Preisregelung der SWOE

- 4 Zuschlag nach KWKG 2025 ☐ BAFA-Zulassung

Datum des Antrags

Datum der Zulassung

BAFA-Nummer der Zulassung

- ☐ § 7 (1)

- ☐ § 7 (2) Nr. 1

- ☐ § 7 (2) Nr. 2

- ☐ § 7 (2) Nr. 3

- ☐ § 7 (3)

- ☐ § 7 (3a) Nr. 1

- ☐ § 7 (3a) Nr. 2

- ☐ § 9

- ☐ Serienmäßig hergest. Anlage < 2 MW

- ☐ Anl. ohne Vorrichtungen z. Abwärmeabfuhr

KWK-Leistung

kW

kWh

jährlich erzeugter KWK-Strom

Jährlich eingespeister KWK-Strom

Bonus nach KWKG 2025

- ☐ § 7a Der Jahresnutzungsgrad der Anlage wird mindestens 70 % betragen: ☐ ja ☐ nein
- ☐ § 7b Bonus § 7b KWKG 2025 voraussichtlicher Zeitpunkt der Inanspruchnahme

Datum

voraussichtliche Höhe des Bonus

Bonushöhe

- ☐ § 7 c Bonus § 7c KWKG 2025 voraussichtlicher Zeitpunkt der Inanspruchnahme

Datum

voraussichtliche Höhe des Bonus

Bonushöhe

Förderung innovatives KWK System

- ☐ § 8b

Erneuerbare Energien

5 Wasserkraft

Zahlung nach

- ☐ § 40 (1) EEG 2023

erforderliche Nachweise

- ☐ Zulassung der Wasserkraftnutzung
- ☐ Nachweis bei nicht zulassungspflichtiger Ertüchtigung

Errichtung der Anlage

- ☐ im räumlichen Zus. mit ganz oder teilweise bereits best. Staustufe oder Wehranlage
- ☐ im räumlichen Zus. mit vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Staustufe oder Wehranlage
- ☐ ohne durchgehende Querverbauung

6 Deponie-, Klär-, Grubengas

Zahlung nach

- ☐ § 40 (1) EEG 2023
- ☐ § 40 (2) EEG 2023
- ☐ § 40 (3) EEG 2023

- ☐ sonst. Brennstoffe

Einsatzstoff:

Anteil

Zweck:

%

7

Biomasse

Zahlung nach

☐ § 42 EEG 2023

☐ § 50a EEG 2023
(Flexibilitätszuschlag)

☐ § 39 EEG 2023
(Ausschreibungen)

vorgesehene Einsatzstoffe

☐ Biomasse i. S. d. § 2 BiomasseV

Besonderheiten zur Technologie

☐ Betrieb in KWK

☐ Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung mit

☐ Pflanzenölmethylester (PME) oder

☐ flüssiger Biomasse

flüssiger Biomasse

..... %

..... %

8

Bioabfall

Zahlung nach

☐ § 43 (1) EEG 2023

☐ § 50a EEG 2023
(Flexibilitätszuschlag)

☐ § 39 EEG 2023
(Ausschreibungen)

vorgesehene Einsatzstoffe

Bioabfälle i. S. d. Abfallschlüssel Nr. (Anhang 1 Nr. 1 BioabfallV)

☐ 20 02 01

☐ 20 03 01

☐ 20 03 02

☐ sonst. Biomasse

Anteil

..... M%

..... M%

..... M%

..... M%

..... M%

bezogen auf die gesamte eingesetzte Biomasse

Besonderheiten zur Technologie

☐ Nachrotte und stoffliche Verwertung der Gärrückstände

☐ Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung mit

☐ Pflanzenölmethylester (PME) oder

☐ flüssiger Biomasse

Anteil

..... %

..... %

9

Gülle

Zahlung nach

☐ § 44 EEG 2023

☐ § 50a EEG 2023
(Flexibilitätszuschlag)

☐ § 39 EEG 2023
(Ausschreibungen)

vorgesehene Einsatzstoffe

Gülle i. S. d. § 3 Nr. 28 EEG 2023 zu einem Anteil von:

..... M%

..... M%

..... M%

..... M%

☐ sonstige Biomasse

..... M%

..... M%

Besonderheiten zur Technologie

☐ Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung mit

☐ Pflanzenölmethylester (PME) oder

☐ flüssiger Biomasse

Anteil

..... %

..... %

☐ die Stromerzeugung erfolgt am Standort der Biogaserzeugung

10

☐ § 44b (4) EEG 2023
(aus einem Erdgasnetz entnommenes Gas)

☐ § 50a EEG 2023
(Flexibilitätszuschlag)

☐ § 39 EEG 2023
(Ausschreibungen)

Herkunft des eingespeisten Gases

☐ durch anaerobe Vergärung erzeugtes Biogas aus

☐ Biomasse i. S. d. § 42 EEG 2023

☐ Biomasse i. S. d. § 43 EEG 2023

☐ Deponie-, Klär- und Grubengas i. S. d. § 41 EEG 2023

Bitte Punkt D7 beachten

Bitte Punkt D7 beachten

Bitte Punkt D7 beachten

Folgende Bedingungen sind erfüllt:

☐ Menge des entnommenen Gases entspricht im Wärmeäquivalent der an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeisten Menge i. S. d. § 44b Abs. 4 Nr. 1 EEG 2023

☐ für den ges. Transport und Vertrieb des Gases wird ein Massenbilanzsystem verwendet i. S. d. § 44b Abs. 4 Nr. 2 EEG 2023

Gaserzeugung

Standort und Betreiber der Gaserzeugungsanlage

Gasaufbereitung

Standort und Betreiber der Gasaufbereitungsanlage

Kraft-Wärme-Kopplung

Anteil des in KWK erzeugten Stroms: _____ %

- ☐ serienmäßig hergestellte Anlage bis 2 MW
- ☐ Umrüstbarkeit auf Wasserstoff gemäß § 39k (Anlagen > 10 MW)

11 Geothermie

- ☐ Zahlung nach § 45 EEG 2023

12 Windenergie

Zahlung nach

- ☐ § 46 EEG 2023
- ☐ § 36 EEG 2023
(Ausschreibungen)

Anlagen nach:

- ☐ § 22 (2) Satz 2 Nr. 1 EEG 2023 (≤ 1 MW)
- ☐ Pilotwindenergieanlage nach § 3 Nr. 37a Bestätigung eines akkreditierten Zertifizierers (§ 22a (2))
- ☐ Pilotwindenergieanlage nach § 3 Nr. 37b Bescheinigung durch BMWi (§ 22a (3))
- ☐ § 22b Bürgerenergiegesellschaften

Nachtabenkung

in einem Zeitraum zwischen

Beginn

Uhr

und

Ende

Uhr

Wird die Leistung auf einen Nachtabenkungswert von

_____ kW begrenzt.

13 Solar

Zahlung nach

- ☐ § 48 (1) Nr. 1 EEG 2023
- ☐ § 37 EEG 2023
(Ausschreibungen
1. Segment)
- ☐ § 22b EEG 2023
Bürgerenergiegesellschaften

Errichtung

- ☐ in / an/ auf **Gebäude** oder baulicher Anlage

vorrangiger Errichtungszweck der baul. Anlage bzw. des Gebäudes

Art der baulichen Anlage bzw. des Gebäudes

- ☐ § 48 (1) Nr. 1a EEG
2023

Anlage erfüllt folgende Kriterien (Nachweise erforderlich):

- ☐ Anlage auf Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 BauGB
- ☐ auf diesem Grundstück zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage bestehendes Wohngebäude
- ☐ Wohngebäude nicht zum Bau von Solarenergie geeignet (gemäß Verordnung nach § 95 Nr. 3 EEG 2023)
- ☐ die Grundfläche der Anlage darf die Grundfläche dieses Gebäudes nicht überschreiten
- ☐ Anlage ≤ 20 kW

- ☐ § 48 (1) Nr. 2 EEG
2023
- ☐ §§37 EEG 2023
(Ausschreibungen 1. Segment)
- ☐ § 22b EEG 2023
Bürgerenergiegesellschaften

- ☐ auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt wurde und die Fläche kein entwässerter Moorboden ist

- ☐ § 48 (1) Nr. 3 EEG
2023
- ☐ §§37 EEG 2023
(Ausschreibungen 1.
Segment)
- ☐ § 22b EEG 2023
Bürgerenergie-
gesellschaften

- ☐ im Geltungsbereich eines B-Planes i. S. d. § 30 BauGB und die Fläche kein entwässerter Moorboden ist
- ☐ die Aufstellung des B-Planes erfolgte vor dem 01.09.2003 ohne spätere Änderungen auf einer Fläche, die bereits vor dem 01.01.2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne § 8 oder § 9 BauNVO festgesetzt war
- ☐ die Aufstellung des B-Planes erfolgte nach dem 01.09.2003 und die Anlage befindet sich
- ☐ auf Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und in einer Entfernung bis zu 500 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn
- ☐ auf einer z. Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des B-Planes bereits versiegelten Fläche

☐ auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung ☐ Zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des B-Plans waren die Flächen als Naturschutzgebiet bzw. Nationalpark festgesetzt	
☐ auf Flächen, deren Flurstücke als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und nicht unter die vorgenannten Flächen fallen und die Fläche zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht in einem Natura 2000-Gebiet liegt	
☐ auf Flächen, deren Flurstücke als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und nicht unter die vorgenannten Flächen fallen und die Fläche zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht in einem Natura 2000-Gebiet liegt	
☐ auf Flächen, die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben standen oder stehen und nach dem 31.12.2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht wurden und die Fläche kein entwässerter Moorboden ist	

☐ § 48 (1) Nr. 5 EEG 2023 ☐ § 37 EEG 2023 ☐ § 22b EEG 2023 Bürgerenergiegesellschaften	☐ Ackerflächen mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau, die kein Moorboden und die nicht als Naturschutzgebiet bzw. Nationalpark festgesetzt sind ☐ Flächen mit Anbau von Dauerkulturen, die kein Moorboden und die nicht als Naturschutzgebiet bzw. Nationalpark festgesetzt sind ☐ Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, die kein Moorboden und die nicht als Naturschutzgebiet bzw. Nationalpark festgesetzt sind und nicht in einem Natura 2000-Gebiet liegen ☐ Parkplatzflächen ☐ Flächen, die dauerhaft wiedervernässte Moorböden sind ☐ Flächen, die künstliche Gewässer sind
--	--

☐ § 48 (1) Nr. 6 EEG 2023 ☐ § 37 EEG 2023 (Ausschreibungen 1. Segment) ☐ § 22b EEG 2023 Bürgerenergiegesellschaften	☐ auf einer Fläche, die die in § 35 (1) Nr. 8 b) BauGB genannten Voraussetzungen erfüllt (Errichtung längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes in einer Entfernung bis zu 200 m) und die Fläche kein entwässerter Moorboden ist
--	--

☐ §§ 48a EEG 2023 (Mieterstromzuschlag) ☐ § 48 (2) EEG 2023	Errichtung ausschließlich ☐ in/ an/ auf Gebäude oder Lärmschutzwand in/ an / auf anderen Wohngebäuden vorrangiger Errichtungs-/Bestimmungszweck des Gebäudes oder Lärmschutzwand Art des Gebäudes
--	--

☐ § 38c EEG 2023 (Ausschreibungen 2. Segment) ☐ § 22b EEG 2023 Bürgerenergiegesellschaften	Umfang der Einspeisung Der in der Anlage ab Inbetriebnahme im gesamten Kalenderjahr erzeugte Strom wird ☐ vollständig in das Netz des Netzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung). ☐ teilweise in das Netz des Netzbetreibers eingespeist (Überschusseinspeisung).
---	---

☐ § 48 (3) EEG 2023 ☐ §§ 38c EEG 2023 (Ausschreibungen 2. Segment)	Errichtung im Außenbereich ausschließlich ☐ in/ an/ auf anderen als Wohngebäuden ☐ in/ an / auf Wohngebäude vorrangiger Errichtungs-/Bestimmungszweck des Gebäudes Art des Gebäudes
--	--

- | | |
|---|---|
| ☐ § 22b EEG 2023
Bürgerenergie-
gesellschaften | ☐ Für das Gebäude wurde nachweislich vor dem 01.03.2023 der Bauantrag oder der Antrag
auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet. |
| | ☐ Die Behörde wurde nachweislich vor dem 01.03.2023 über die nicht
genehmigungsbedürftige Errichtung des Gebäudes in Kenntnis gesetzt. |
| | ☐ Mit der Errichtung des nicht genehmigungsbedürftigen Gebäudes wurde nachweislich vor
dem 01.03.2023 begonnen. |
| | ☐ Das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem
31.03.2012 errichteten Hofstelle eines landes- oder forstwirtschaftlichen Betriebes. |
| | ☐ Das Gebäude dient der dauerhaften Stallhaltung von Tieren und wurde von der zuständigen
Baubehörde genehmigt. |

E) Vermarktungsformen

- ☐ Marktprämie
☐ sonstige Direktvermarktung
☐ Unentgeltliche Abnahme
☐ Mietstromzuschlag

Sofern keine der o. g. Vermarktungsformen gewählt wurde, wird die Einspeisevergütung gemäß § 21 EEG 2023 gezahlt.

- ☐ Innovationsausschreibung (fixe Marktprämie nach Innovationsausschreibungsverordnung – InnAusV)

F) Inbetriebnahmetermin

- ☐ Erstmalige Inbetriebnahme der Anlage
☐ ausschließlich mit erneuerbaren Energien

Datum

G) Bemerkungen**H) Bestätigung des Anlagenbetreibers (und ggf. des Anlagenerrichters)**

Ich/ Wir erklären hiermit, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte/n mich/ uns, sämtliche Änderungen der Angaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die vorstehenden Angaben beruhen auf den derzeitigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsverordnungen und gelten bis auf Widerruf. Die zum Umfang der Einspeisung in Teil D 13 gemachten Angaben gelten für das gesamte Kalenderjahr ab Inbetriebnahme der Anlage und bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres. Die Erklärung verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn dem Netzbetreiber nicht bis zum 31.11. für das darauffolgende Kalenderjahr eine abweichende Mitteilung gemacht wird.

Datum, Stempel und Unterschrift des Betreibers

Datum, Stempel und Unterschrift des Errichters/Planers

Erläuterungen / Hinweise / Ergänzungen zum Datenblatt EEA

Ziffer	Begriff	Erläuterungen / Hinweise / Ergänzungen
	Allgemeines	Grundsätzlich ist ein Anlagenformular pro Eigenerzeugungsanlage zu verwenden. Bei Einspeiseparks (z. B. Windparks) ist ein Anlagenformular pro Anlagentyp bzw. pro baugleicher Einzelanlage ausreichend. Die abweichenden Standortangaben können auf einer separaten Anlage beigelegt werden.
Formularkopf	Datum vom	Datum der Anmeldung zum Netzanschluss / der Anschlussänderung bzw. der Fertigstellungsanzeige / Anmeldung zur Anschlussnutzung / Anlagenänderung / Inbetriebsetzungsauftrag
	Anzahl Exemplare	Anzahl der Anlagen „Datenblatt EEA“ zum Vorhaben Mehrere Exemplare sind nur erforderlich, wenn es sich um mehrere Anlagen unterschiedlichen Typs oder Aufbaus handelt.
A1	Bezeichnung der Anlage bzw. des Anlagenparks	Anlagenbezeichnung, Kurzbezeichnung der Einzelanlage Bei Einspeiseparks ist die Parkbezeichnung anzugeben. Die Bezeichnung der Einzelanlagen dann bitte auf separater Anlage beilegen. Anzahl der Einzelanlagen gleichen Aufbaus und Typs
A2	Standort	Standortangaben der Einzelanlage. Bei Einspeiseparks ist der zentrale Standort anzugeben. Die Angabe der Einzelanlagen dann bitte auf separater Anlage beilegen. – Bitte einen geeigneten Lageplan beifügen –
A3	Genehmigung	Sofern ein eine behördliche Genehmigung (z. B. Baugenehmigung, Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wasserrechtliche Genehmigung) der Anlage bzw. von Teilen der Anlagen erforderlich ist, so ist dies hier anzugeben. Zudem werden die Angaben der Art der Genehmigung, der Nummer bzw. des Aktenzeichens der Genehmigung und das Datum der Genehmigung benötigt. – Bitte eine Kopie der Genehmigung(en) beifügen –
A4	Nachweisverfahren	Standardverfahren mit Einheiten und Anlagenzertifikat nach TAR Prototypenverfahren mit Prototypenbestätigung und Abschätzung elektrischer Eigenschaften nach FGW TR 3 Einzelnachweisverfahren mit Abschätzung elektrischer Eigenschaften nach FGW TR 3 aufkommende Technologien mit Genehmigung der Regulierungsbehörde
B1	Errichtung der Anlage erfolgt	Angaben, ob es sich um eine Neuanlage oder die Änderung einer Altanlage handelt. Bei Neuanlagen sind/werden alle betriebsnotwendigen Einrichtungen und baulichen Anlagen ausschließlich neu hergestellt. Eine Anlagenänderung liegt vor, wenn eine bestehende Anlage erweitert, Teile der Anlage ersetzt (ausgetauscht) oder der Einsatzstoff geändert wird. Hierzu ist die Anlagenschlüsselnummer (bitte der Abrechnung entnehmen) und die MaSTR-ID (ID der Anlage im Marktstammdatenregister) anzugeben.
B2	Anlagenart / Verfahren der Stromerzeugung und Einspeisung	Diese Angaben sind insbesondere zur Einordnung der Anlage als KWK- bzw. Biomasse-Anlage erforderlich. Die Angaben zur beabsichtigten Einspeisung dienen der grundsätzlichen Einordnung sowie zur vergütungsseitigen Einstufung der Anlage. Sofern keine Belieferung an Dritte besteht, ist der Anlagenbetreiber nur zur Zahlung der verminderten EEG-Umlage für den eigenverbrauchten Strom verpflichtet. Sofern für Strom aus Anlagen mit kaufm. bil. Weitergabe die Stromsteuerbefreiung nach Stromsteuergesetz in Anspruch genommen wird, besteht u.U. für diesen Anteil kein oder verminderter Anspruch auf Zahlung nach EEG. Auch die geplante Teilnahme am Regelenergiemarkt vermerken. Für Anlagen in Ausschreibung ist die Volleinspeisung oder kaufm. bil. Weitergabe vorgeschrieben.
B3	Generatoren	Anzahl, Typenbezeichnung und Gesamtwirkleistung (als Nennleistung) der Generatoren angeben. Angabe des Inbetriebnahmedatums, sofern der Generator unabhängig vom Einsatzstoff bereits betrieben wurde. Ausrichtung = Angabe, in welche Himmelsrichtung die PV-Module ausgerichtet sind. Bei Hausdach-Solaranlagen entspricht die Ausrichtung in der Regel der Himmelsrichtung, in die das Hausdach zeigt, auf dem die PV-Module montiert sind. Wenn die PV-Module in unterschiedlichen Himmelsrichtungen montiert sind, dann ist die Himmelsrichtung angegeben, die für den überwiegenden Teil der PV-Module zutrifft. 0° = Nord, 90° = Ost, 180° = Süd, 270° = West Neigungswinkel = Angabe, in welchem Neigungswinkel die PV-Module ausgerichtet sind. Wenn die PV-Module in unterschiedlichen Neigungswinkeln montiert sind, dann ist der Winkelbereich angegeben, der für den überwiegenden Teil der PV-Module zutrifft. 0° = waagrecht, 90° = senkrecht z. B. an der Hauswand – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen –
B4	Antrieb	Anzahl, Typenbezeichnung, Hersteller und Gesamtwirkleistung (als Nennleistung) der Antriebsmaschinen angeben. Für Windkraftanlagen ist zusätzlich der Referenzertrag und die Nabenhöhe anzugeben – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers/Gutachters beifügen –
B5	Wechselrichter	Anzahl, Typenbezeichnung und Gesamtwirkleistung (als Nennleistung) der Wechselrichter angeben. Darüber hinaus sind Angaben zu Oberschwingungsströmen (z. B. Datenblätter) erforderlich. – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen –
B6	Sonstige betriebsnotwendige Anlagenbestandteile	Anzahl, Bezeichnung, Typenbezeichnung und Funktion der sonstigen Anlagenbestandteile angeben. Als Anlagenbestandteile sind alle für den Betrieb der Anlage technisch erforderlichen Einrichtungen und baulichen Anlagen anzugeben. Technisch für den Betrieb erforderlich sind auch die Einrichtungen zur Gewinnung und Aufbereitung des jeweiligen Energieträgers (wie z. B. Fermenter oder Vergaser bei Biogasanlagen, Kessel bei Holzverbrennungsanlagen sowie Maschinentransformatoren). – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen –
B7	Einspeisung	Angaben zur maximalen Einspeiseleistung in das Netz in kW, zum technisch möglichen Einstellbereich des Verschiebungsfaktors ($\cos \phi$) bei Einspeisung und zur voraussichtlichen Jahres-Einspeisemenge in kWh/a der Einzelanlage. Angabe, ob der erzeugte Strom voll oder nur der Überschuss eingespeist werden soll. Die Angabe zur minimalen, dauerhaft abgebbaren elektrischen Leistung deren Unterschreitung einen instabilen Anlagenbetrieb erwarten lässt. Leistungsanforderungen unterhalb der technischen Mindestleistung werden durch Abschalten oder Versetzen z.B. in einen Bereitschaftsmodus erfüllt.
B8	Eigenbedarf	Angaben zum maximalen Strombezug in kW, zum Verschiebungsfaktor ($\cos \phi$) bei Strombezug und zur voraussichtlichen Jahres-Entnahmemenge (Eigenbedarf) in kWh/a der Einzelanlage.
B9	Motorischer Anlauf	Angabe, ob ein motorischer Anlauf der Einzelanlage erfolgt und zur Höhe des Anzugsstroms in A.
B10	Oberschwingungen	
B11	Inselbetrieb	Angabe, ob ein Betrieb der Einzelanlage im Inselbetrieb möglich ist und ob dieser vorgesehen ist. Bei Speichern ist die VDE-AR-E 2510-2 zu beachten.
B12	Speicher	Angaben zum Einsatz von Speicher und dessen technische Funktionsweise. Bei Anlagen, die eine Vergütung als EEG/KWKG-Strom erhalten, ist von den beiden technisch-bilanziellen Anforderungen „Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz“ bzw. „Speicher ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz“ mindestens eine Variante auszuwählen. Die kontinuierliche Regelbarkeit bezeichnet die technische Eigenschaft einer stufenarmen Veränderlichkeit der elektrischen Leistungsaufnahme eines Pumpspeichermaschinensatzes im Pumpbetrieb von Pumpspeichieranlagen. – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen –
B12a	Speicher als steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG	Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind auch am Niederspannungsnetz angeschlossene Speicher mit einer Ladeleistung von mehr als 4,2 kW. Diese Speicher sind gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in die netzorientierte Steuerung (Az. BK6-23-300) zur Teilnahme an der netzorientierten Steuerung verpflichtet. Bitte beachten Sie die Ergänzende Information zum Anschluss von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zur netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG, die auf der Internetseite von www.swoe.de veröffentlicht ist.
C	Blindstromkompensation	Angaben zur Blindstromkompensation der Bezugsanlage hinsichtlich der Gesamtleistung, Anzahl der Stufen, Blindleistung je Stufe und dem Verdrosselungsgrad. – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen –
D1	Einsatz fossiler und sonstige Einsatzstoffe	Angabe zu allen vorgesehenen Einsatzstoffen (Mehrfachnennungen möglich), zur Vergütung und zur zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach KWKG – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –

Ziffer	Begriff	Erläuterungen / Hinweise / Ergänzungen
D2-D4	Vergütung und Zulassung	Angaben zur Vergütung, Zulassung nach KWKG und zur erzeugten und eingespeisten KWK-Menge. - die Vergütung für eingespeisten Strommengen erfolgt gemäß der im Internet veröffentlichten Preisregelungen der SWOE für Einspeisungen nach KWKG bzw. ohne gesetzlichen Anspruch - § 7 (1) – Zuschlag für eingespeisten KWK-Strom - § 7 (2) Nr. 1 – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom für Anlagen mit einer elektr. KWK-Leistung bis 100 kW - § 7 (2) Nr. 2 – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom von Anlagen, die KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz liefern, soweit für diesen KWK-Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird (Nachweis durch Kopie der Stromlieferverträge und Abrechnungsbelege) - § 7 (2) Nr. 3 – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom für Anlagen die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden und deren KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird (Nachweis durch Kopie des Begrenzungsbescheids des BAFA) - § 7 (3) – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom für Anlagen deren Betreiber ein Unternehmen ist, das einer Branche nach Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zuzuordnen ist, sobald eine Verordnung nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 erlassen wurde (Verordnung wurde bisher nicht erlassen Stand 12/2022) - § 7 (3a) Nr. 1 – Zuschlag für eingespeisten KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 50 Kilowatt - § 7 (3a) Nr. 2 – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 50 Kilowatt - § 7a – Bonus für innovative erneuerbare Wärme für KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 MW (Nachweis des Anteils innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenz-wärme ist im Rahmen der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 oder Absatz 3 jährlich zu erbringen) - § 7b – Bonus für elektrische Wärmeerzeuger für neue oder modernisierte KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 MW und (Wieder)Inbetriebnahme nach dem 31.12.2024 (Der voraussichtliche Zeitpunkt und die voraussichtliche Höhe des Bonus ist dem Netzbetreiber spätestens bis zum 31. Juli des dem tatsächlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bonus vorhergehenden Kalenderjahres mitzuteilen. Andernfalls kann die Auszahlung erst in dem Kalenderjahr ausgezahlt, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mitteilung vor dem 31. Juli erfolgt ist.) - § 7c – Kohlersatzbonus (Der voraussichtlichen Zeitpunkt und die voraussichtliche Höhe des Bonus ist dem Netzbetreiber spätestens bis zum 31. Juli des dem tatsächlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bonus vorhergehenden Kalenderjahres mitzuteilen. Andernfalls kann die Auszahlung erst in dem Kalenderjahr ausgezahlt, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mitteilung vor dem 31. Juli erfolgt ist.) - § 8b – Förderung innovatives KWK-System (Keine Förderung, wenn und solange für die im innovativen KWK-System enthaltene KWK-Anlage eine Zuschlagzahlung nach den §§ 6 bis 8 oder § 8a KWKG erhält) - § 9 – Pauschalierte Zahlung der Zuschläge für KWK-Strom für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Kilowatt. - Die Angabe zum Jahresnutzungsgrad der Anlage ist maßgeblich zur Prüfung Voraussetzungen zur Minderung der EEG-Umlagepflicht gem. § 61c Abs. 1 Nr. 2 EEG. Allgemein erforderliche Nachweise: - Kopie des Antrags bei der BAFA - Zulassungsbescheid der BAFA - bei serienmäßig hergestellten KWK-Anlagen bis 2 MW Herstellerunterlagen mit folgenden Angaben: - die thermische und die elektrische KWK-Leistung, - die Stromkennzahl - die Brennstoffart und den Brennstoffeinsatz - bei nicht serienmäßig hergestellten KWK-Anlagen und KWK-Anlagen > 2 MW Sachverständigengutachten über die Eigenschaften der KWK-Anlage nach FW308
D5	Einsatz von Wasserkraft	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG sowie zur Errichtung der Wasserkraftanlage. Bei nicht zulassungspflichtigen Ertüchtigungen sind entsprechende Nachweise, vorrangig Gutachten und andere Nachweise wie z.B. Unterlagen des Herstellers beizubringen. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
D6	Einsatz von Deponie, Klär-, Grubengas	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG Angaben zum Einsatz sonstiger Brennstoffe sowie deren Anteil an der Stromerzeugung und des Einsatzzwecks. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
D7	Einsatz von Biomasse	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG Angaben zu den vorgesehenen Einsatzstoffen nach Biomasseverordnung. Angaben zur Zünd- und Stützfeuerung und dessen Anteil an der Stromerzeugung. Angaben zum Betrieb in KWK. Bei Teilnahme bestehender Biomasseanlagen am Ausschreibungsverfahren gelten die Regelungen des § 39 ff EEG 2023 (insbesondere das Gutachten eines Umweltgutachters zur flexiblen Fahrweise, die Mitteilung des voraussichtlichen Inbetriebnahmedatums). – Zur Nachweisführung, insbesondere im Zusammenhang mit der BioSt-NachV sind gesonderte Belege beizufügen –
D8	Einsatz von Bioabfall	Angaben zu den vorgesehenen Bioabfällen mit entsprechender Abfallschlüsselnummer der Anlage 1 Nr. 1 Bioabfallverordnung und den dazugehörigen voraussichtlichen Anteilen bezogen auf die gesamte eingesetzte Biomasse in Massen-Prozent. Angabe, ob die Anlage über Einrichtungen zur Nachrotte und anschließender stofflicher Verwertung der Gärrückstände verfügt. – Zur Nachweisführung, insbesondere im Zusammenhang mit der BioSt-NachV sind gesonderte Belege beizufügen –
D9	Einsatz von Gülle	Angaben zur vorgesehenen Gülle i. S. d. EEG und den dazugehörigen voraussichtlichen Anteilen bezogen auf die gesamte eingesetzte Biomasse in Massen-Prozent. Angaben, ob die Stromerzeugung am Standort der Biogaserzeugung stattfindet.
D10	Einsatz des Gases, welches aus dem Erdgasnetz entnommen wurde	Je nach Herkunft des eingesetzten Gases sind die beanspruchten Förderungen jeweils in D6, D7 oder D8 zu vervollständigen. Die Menge des entnommenen Gases entspricht im Wärmeäquivalent der an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeisten Menge. Für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases wird ein Massenbilanzsystem verwendet. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen – Angaben zum Standort und Betreiber der Gaserzeugung sowie Gasaufbereitung. Sofern die Anlage aus unterschiedlichen Gaserzeugungs-/ Gasaufbereitungsanlagenanlagen Biomethan bezieht sind diese auf einem gesonderten Blatt zu benennen. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen – Angabe des Anteils des in KWK erzeugten Stroms sowie ob es sich um eine serienmäßige Anlage < 2MW handelt. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
D11	Einsatz von Geothermie	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
D12	Einsatz von Windenergie	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
D13	Einsatz von Solaranlagen	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG Angaben zur Errichtung der Anlage an baulichen Anlagen oder Gebäuden sowie zum vorrangigen Nutzungszweck des Gebäudes oder der baulichen Anlage. Angaben zum Umfang der Einspeisung, um die erhöhte Vergütung bei Volleinspeisung in Anspruch nehmen zu können (ist nur bei ausschließlicher Anbringung auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand maßgeblich). Angaben zur Aufstellungsfläche für Freiflächenanlagen. Bei Solaranlagen in Ausschreibungen wird zwischen 1. und 2. Segment unterschieden. - 1. Segment: jede Solaranlage, für die ein Gebot in einer Ausschreibung für Freiflächen und für baulichen Anlagen abgegeben werden kann - 2. Segment: jede Solaranlage, für die ein Gebot in einer Ausschreibung für Gebäude und für Lärmschutzwände abgegeben werden kann – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
E	Vermarktung im Geltungsbereich des EEG	Gemäß EEG haben Betreiber von Anlagen, für den in diesen Anlagen erzeugten Strom einen Anspruch auf die Marktprämie, wenn sie den Strom direkt vermarkten (geförderte Direktvermarktung) oder wenn dies ausnahmsweise zugelassen ist auf eine Einspeisevergütung. Diese Ansprüche sind durch den Anlagenbetreiber gegenüber SWOE geltend zu machen. Sofern keine der beiden Vermarktungsformen gewählt wurde, wird der Strom gemäß § 21 EEG 2023 vergütet. Anlagen deren Vergütung bei einer Innovationsausschreibung bestimmt wird, erhalten eine feste (fixe) Marktprämie. Der Antrag auf Erteilung von Regionalnachweisen erfolgt beim Umweltbundesamt – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
F	Inbetriebnahmetermin	Inbetriebnahme nach jeweils geltendem Gesetz (EEG, KWKG)
G	Bemerkungen	Möglichkeit für Bemerkungen
H	Bestätigung	Bestätigung des Anlagenbetreibers und des Anlagenerrichters zur Richtigkeit der Angaben